

**Erklärung in Sachen Stadion Magdeburg  
zum Bericht des Landesrechnungshofes vom 6. Juli 2005**

**I. Bewertung der Prüfungsfeststellungen**

Die gesetzlichen Grundlagen für die in Rede stehenden Genehmigungen führt der Landesrechnungshof zutreffend an.

Falsch ist jedoch die Feststellung des Landesrechnungshofes, hinsichtlich Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen seien die Erlasse des Innenministeriums vom 20. März 1991 und vom 4. Februar 1993 zu beachten. Diese Erlasse sind infolge Nichtaufnahme in das VIS. LSA längst außer Kraft getreten.

Keine Erwähnung finden beim Landesrechnungshof dagegen die entscheidungsrelevanten Erlasse des Innenministeriums vom 28. April 2004, 32.2-01432, Behandlung von PPP-Modellen auf kommunaler Ebene sowie vom 24. September 2004, 32.223 10400 32.2 h, Hinweise zur Haushaltskonsolidierung.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, die Ausgaben für den Stadionneubau stünden mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Magdeburg nicht in Einklang, widersprüchen den Zielen der schnellstmöglichen Konsolidierung des Haushaltes und stellten keine unabwiesbare Ausgabe dar (Punkt 4.2).

Der Landesrechnungshof führt aus, dass mit der Vermögensveräußerung und der damit verbundenen Sondertilgung die Leistungsfähigkeit der Stadt Magdeburg nicht wieder hergestellt werde, da damit nicht der Haushaltsausgleich erreicht werde. Der Erlös der Vermögensveräußerung sei vorrangig zur Haushaltskonsolidierung einzusetzen, da die Kommune dazu alle ihr möglichen Maßnahmen zu realisieren habe.

Der Landesrechnungshof ist offensichtlich der Auffassung, dass die dauernde Leistungsfähigkeit allein vom Haushaltsausgleich abhängt. Diese Einschätzung ist falsch. Der Landesrechnungshof verkennt entscheidende haushaltsrechtliche Zusammenhänge. Die dauernde Leistungsfähigkeit besagt, dass die Kommune ihre gemeindlichen Aufgaben nicht nur innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres, sondern auch in der Zukunft erfüllen kann. Zur Beurteilung dieser Frage ist der Haushaltsausgleich nur eines von vielen Kriterien. Dies wird bereits daraus deutlich, dass der Gesetzgeber den Kommunen in Sachsen-Anhalt eingeräumt hat, den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens im 5. auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr herbeizuführen.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung entgegen der Auffassung des Landesrechnungshofes keineswegs bezwecken wollen, dass die Kommunen in diesem Konsolidierungszeitraum auf jegliche freiwillige Maßnahmen, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich, verzichten sollten. Denn dadurch würde nicht nur das kommunale Leben am Boden liegen, sondern auch für die lokale Wirtschaft jegliche Aufträge in dieser Hinsicht ausbleiben müssen, wodurch sich die Situation insgesamt weiter verschlimmern würde. Dem entsprechend verhält sich auch der Erlass des Innenministeriums vom 24. September 2004 dahingehend, vorhandene freiwillige Leistungen nicht pauschal einzustellen, sondern zunächst daraufhin zu überprüfen, ob sie gänzlich aufgegeben oder privatisiert werden sollen oder kostengünstiger erfüllt werden können.

Die Betrachtung des Landesrechnungshofes ist mithin im Hinblick auf den Haushaltsausgleich eine rein formalistische, die den Blick für das Wesentliche vermissen lässt. Gerade aber dazu verfügt die Kommunalaufsicht aufgrund des Opportunitätsgrundsatzes im Rahmen der Rechtsaufsicht über ein Ermessen, dass sie gemäß § 133 GO (Gemeindeordnung) LSA so auszuüben hat, dass die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden und dabei die

Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeinden gefördert werden.

Entscheidend ist aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, dass die Stadt Magdeburg eine strikte und konsequente Haushaltskonsolidierung betreibt und ihre uneingeschränkt dauerhafte Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Wiedererreichung des Haushaltsausgleiches nicht durch dem zuwiderlaufende Maßnahmen in der Sache (zwischenzeitlich) gefährdet.

Zur Prüfung dieser Anforderungen bedient sich das Landesverwaltungsamt bestimmter Kennzahlen, zu denen insbesondere die Schuldendienstquote gehört. Diese Quote setzt die laufenden Einnahmen der Kommune mit ihren Aufwendungen für die Tilgung und Verzinsung aufgenommener Kredite in Relation. Denn eine Kommune, die - in absoluten Zahlen betrachtet - hohe Einnahmen erzielt, kann auch höhere Schuldendienst-Belastungen tragen.

Der Landesrechnungshof gibt unter Ziffer 4.2.1 zu bedenken, dass eine Vermögensveräußerung nur möglich ist, wenn die Kommune das Vermögen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht brauche. Damit hätten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung konkretere Aussagen über die Art des zu veräußernden Vermögens vorliegen sollen.

Das Landesverwaltungsamt geht zunächst einmal davon aus, dass die Stadt Magdeburg selbstverständlich auch die gesetzlichen Vorschriften kennt und nur solche Vermögensteile für eine Veräußerung auswählt, von denen sie sich trennen kann, ohne ihre Aufgabenpflichten zu verletzen.

Diese Voraussetzung ist bei einer Veräußerung von Anlagevermögen im Abwasserbereich gegeben und in der kommunalen Praxis weit verbreitet. Bei sämtlichen Betreiberverträgen, bei denen die Kommune einen Dritten vertraglich zur Durchführung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung bindet, ist dieser Eigentümer der Anlagen. Zwar schafft in derartigen Fällen regelmäßig der Betreiber erst das Anlagevermögen, durchaus gängig ist es jedoch auch, dass die Kommune dem ausgewählten Betreiber seine Vermögenswerte veräußert und dieser später eigene Vermögensteile der Gesamtanlage hinzufügt.

Der Landesrechnungshof äußert weiter, es sei nicht erkennbar, welche Auswirkungen die beabsichtigte Vermögensveräußerung auf andere Bereiche (z. B. Gebührenhaushalte der LHS) hat (Punkt 4.2.1). Dabei handelt es sich um eine rein spekulative Äußerung. Die Stadt Magdeburg hat es durch die von ihr im Rahmen einer Ausschreibung vorzugebenden Konditionen selbst in der Hand, die näheren Bedingungen der Vermögensveräußerung zu bestimmen. Selbst wenn es dadurch zu Mehraufwendungen der Stadt Magdeburg käme, wäre diese durch die gesetzlichen Bestimmungen des kommunalen Abgabengesetzes gehalten, die Gebühren kostendeckend neu zu regeln. Negative Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Magdeburg sind damit rechtlich nicht möglich.

Wenn der Landesrechnungshof damit andeuten will, dass es möglicherweise zu einer Gebührenerhöhung kommt, so hat der Landesrechnungshof dies als kommunalpolitische Entscheidung hinzunehmen.

Unter Ziffer 4.2.2 führt der Landesrechnungshof zunächst aus, dass der Stadionneubau keine unabwiesbare Ausgabe darstelle. Diese Einschätzung hatte bereits das Landesverwaltungsamt im Genehmigungsbescheid vorgenommen. Dann führt der Landesrechnungshof aus, dass die Ausgaben für das Stadion den Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit verletzen und deshalb - sollte der Stadt Magdeburg dadurch ein Schaden entstehen - die Schadenshaftung zu prüfen sei.

Der Landesrechnungshof verkennt die Bedeutung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit. Sparsamkeit bedeutet, dass die Kommune bestrebt sein muss, für eine Maßnahme ein

möglichst geringes Entgelt zu entrichten. Diese Voraussetzung ist hier unzweifelhaft erfüllt. Die Stadt Magdeburg ist durch die Wahl des Finanzierungsmodells und die nachfolgende Ausschreibung eingehend bemüht, für das von ihr vorgesehene Vorhaben Stadionneubau den besten Preis zu erzielen.

Unter Punkt 4.3 erhebt der Landesrechnungshof erhebliche Bedenken bezüglich der Eigenschaft des Konzessionsmodells als öffentliche Aufgabe. Zur Begründung führt er an, dass durch den Stadionneubau weder eine öffentliche Einrichtung der Stadt erneuert oder geschaffen wird noch das neue Stadion anderweitig vorwiegend öffentlichen Zwecken dient, sondern weit überwiegend von einem einzelnen Fußballverein genutzt wird.

Der Landesrechnungshof lässt an dieser Stelle ebenfalls das Verständnis für die kommunale Selbstverwaltung vermissen.

Gemäß § 2 Abs. 1 GO LSA stellen die Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Es stellt ein elementares Recht der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen ihrer Organisationshoheit dar, darüber zu entscheiden, welche freiwillige Aufgabe sie in Angriff nehmen will. Die Kompetenz der Kommune wird lediglich durch die Gesetze eingegrenzt. Die Kommune hat dabei einen weiten Entscheidungsspielraum, welche Aufgaben sie als öffentlich betrachtet und welche sie davon, soweit sie freiwillig ist, erfüllen will. Eine Beschränkung dieses Rechts wäre erst dann zulässig, wenn die Kommune ihre Entscheidungsbefugnis in nicht mehr vertretbarer Weise ausübt.

Ein derartiger Fall ist vorliegend jedoch erkennbar nicht gegeben, denn es ist unzweifelhaft so, dass die Stadt Magdeburg den Stadionneubau nicht im Interesse des Fußballvereins, sondern derjenigen vornimmt, die von den Veranstaltungen im Stadion partizipieren können. Dieses sind in erster Linie die Zuschauer, die Konzertbesucher, jedenfalls die Öffentlichkeit. Darüber hinaus partizipieren die aus dem lokalen Umfeld zu erwartenden wirtschaftlich am Betrieb des Stadions beteiligten Unternehmen und die davon mittelbar profitierenden Betriebe im Restaurations- und Hotelgewerbe. Bei alledem darf nicht übersehen werden, dass es völlig vertretbar erscheint, dass eine Landeshauptstadt aus Image-Gründen ein Länderspiel taugliches Stadion als öffentliche Aufgabe betrachtet.

Unter Punkt 5. erklärt der Landesrechnungshof, dass er sich der von der Stadt Magdeburg eingeholten gutachterlichen Wertung der fehlenden Beihilferelevanz des Vertrages nicht anschließe.

Das LVwA hat das zur Bewertung der beihilferechtlichen Fragen im Lande zuständige Ministerium für Wirtschaft und Arbeit beteiligt. Dies erklärte mit Erlass vom 24. Januar 2005, dass es im Ergebnis der Prüfung der Auffassung folgt, dass die Maßnahme mit den materiell-rechtlichen Grundsätzen des gemeinsamen Marktes in Übereinstimmung steht.

Unter Punkt 6.1. führt der Landesrechnungshof aus, das Landesverwaltungsamt habe im Bescheidtext den Antrag als nichtgenehmigungsfähig beurteilt. Diese Feststellung ist falsch. Das Landesverwaltungsamt hat im Bescheid deutlich ausgeführt, dass angesichts der Haushaltssituation der Stadt Magdeburg die Genehmigung nur ausnahmsweise und unter strikten Nebenbestimmungen erteilt werden konnte.

Gemäß § 100 Absätze 2 und 5 GO LSA soll die Genehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen. Diese gesetzliche Formulierung macht deutlich, dass in besonderen Ausnahmefällen eine Genehmigung möglich ist, auch wenn die dauernde Leistungsfähigkeit mit der Kreditaufnahme nicht im Einklang steht.

Anders als die formalistische Betrachtungsweise des Landesrechnungshofes hat das Landesverwaltungsamt zur Prüfung dieser Frage eine Reihe von Kriterien entwickelt und in der Vergangenheit erfolgreich praktiziert; die einerseits möglichst gewährleisten sollen, dass sich die Kommune bei derartigen Vorhaben nicht übernimmt, andererseits aber im Interesse

der Kommune - das heißt damit der Bürger und der Wirtschaft - nicht ausschließlich am Buchstaben des Gesetzes klebt, sondern unter Berücksichtigung von Inhalt und Tragweite des Selbstverwaltungsrechts ("mit Augenmaß") die haushaltswirtschaftlich noch vertretbaren Möglichkeiten belässt.

Anders als der Landesrechnungshof meint, steht dem Landesverwaltungsamt im Rahmen der reinen Rechtsaufsicht eine Bewertung der **Zweckmäßigkeit** des Vorhabens gar nicht zu. Die Frage, ob ein Stadionneubau für die Stadt Magdeburg sinnvoll ist oder ob die Mittel nicht sinnvoller in anderen sozialen oder kulturellen Projekten eingesetzt werden könnten, darf nach den gesetzlichen Vorschriften die Aufsicht **nicht** stellen. Sie hat den kommunalpolitischen Willen, der sich durch eine Mehrheitsentscheidung im Stadtrat zeigt, zu akzeptieren. Die Kommunalaufsicht hat lediglich zu prüfen, ob gesetzliche Vorschriften durch die Kommune verletzt werden. Dazu zählt insbesondere, ob sich die Stadt Magdeburg angesichts ihrer auch anderweitigen Verpflichtungen das Stadion dauerhaft leisten kann. Wie oben dargelegt ist zur Bewertung dieser Frage die Schuldendienstquote ein äußerst wesentliches Merkmal. Als vertretbarer Rahmen wird allgemein eine Grenze von 10 % angesehen. Diese Grenze überschreitet die Stadt Magdeburg im Finanzplanungszeitraum leicht (nach Berechnung des Landesrechnungshofes unter Ziffer 6.2. wird die Grenze sogar unterschritten!). Der aufzunehmende Schuldendienst für den Stadionneubau würde die Schuldendienstquote indes gravierend zusätzlich belasten. Aufgrund dieses Umstandes konnte eine Genehmigung ohne flankierende haushaltswirtschaftliche Maßnahmen nicht erfolgen. Die Stadt Magdeburg hat sich jedoch bereit erklärt, durch den Erlös aus Vermögensveräußerungen im Gesamtumfang von 40 Mio. Euro Altkredite durch Sondertilgung abzulösen, um gewissermaßen Luft für die Aufwendungen aus der Finanzierung des Stadionneubaus zu haben.

Der Landesrechnungshof übersieht in seinem Bericht allerdings völlig, dass es dem Landesverwaltungsamt gelungen ist, die Stadt Magdeburg zu einer haushaltswirtschaftlich außerordentlich positiven, weil sehr weitreichenden Entlastung durch die Sondertilgung zu bewegen. Denn den Sondertilgungen von 40 Mio. € stehen zunächst einmal nur die Zins- und Tilgungsleistungen für den Investitionskostenzuschuss der Stadt Magdeburg in Höhe von 14,8 Mio. € gegenüber. Bei den weiteren 16,1 Mio. € handelt es sich um eine garantiemäßige Darlehensbeitragsverpflichtung (ähnlich einer Bürgschaft). Die am Vertrag Beteiligten gehen davon aus, dass es zu einer Zahlungsverpflichtung der Stadt Magdeburg in dieser Höhe oder auch nur Teilen gar nicht kommen wird, da sie eine wirtschaftlich erfolgreiche Betreibung des Stadions beabsichtigen.

Das Landesverwaltungsamt ist bei der Genehmigung jedoch auf die sichere Seite gegangen und hat den „worst case“ unterstellt, wonach die Stadt Magdeburg auch den verbürgten Betrag von 16,1 Mio. € leisten müsste. Selbst wenn dieser Fall einträte, verfügte die Stadt Magdeburg damit über den Gegenwert eines neuen Stadions. Vom Landesrechnungshof wurde ebenfalls nicht berücksichtigt, dass sich mit jedem Jahr des erfolgreichen Betriebes des Stadions die vorgenannte Haftungssumme der Stadt vermindert.

Soweit der Landesrechnungshof im Zusammenhang mit der Vermögensveräußerung darauf abstellt, dass zur Haushaltskonsolidierung **alle** Maßnahmen ergriffen werden müssten, bedeutete dies eine Verpflichtung der Kommune, sämtliche Vermögenswerte (wie z.B. Grundstücke, Beteiligungen) **allein** zum Zwecke der schnellstmöglichen Haushaltskonsolidierung zu veräußern. Diese Konsequenz hat der Landesrechnungshof offenbar nicht vollständig bedacht. Eine gesetzliche Grundlage für die Forderung des Landesrechnungshofes, für ein Gebot der Vermögensveräußerung existiert jedenfalls nicht.

Der Landesrechnungshof übersieht im Weiteren, dass die Systematik des § 100 Abs. 2 GO LSA eine Mehrstufigkeit beinhaltet: Erfüllt eine Kommune uneingeschränkt sämtliche Haushaltsvorschriften, ist ihr die Genehmigung ebenso uneingeschränkt zu erteilen. Erfüllt eine Kommune nicht vollständig alle Anforderungen, ist ihr die Genehmigung unter

Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Eine Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtungen mit dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen. Liegt dieser Regelfall aus besonderen Gründen nicht vor, kommt nur eine Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. Mit dieser gesetzlichen Regel-/Ausnahme-Bestimmung wird erkennbar, dass die formalistische Betrachtungsweise des Landesrechnungshofes nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang steht. Vielmehr ist die Aufsicht gehalten, in der Sache zu ermitteln, ob die Kommune bei einer Bewertung der zukünftigen Entwicklungen und Belastungen die Verpflichtungen tragen kann.

Zu Ziffer 6.2 verkennt der Landesrechnungshof, dass die Stadt Magdeburg keineswegs verpflichtet ist, eine Vermögensveräußerung wie von ihr geplant zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung vorzunehmen. Eine derartige Forderung wäre rechtlich gar nicht durchsetzbar. Vielmehr ist (lediglich) zu bewerten, ob sich durch die Maßnahme Stadionneubau der Konsolidierungszeitraum verlängert. **Dies ist jedoch nicht der Fall.**

Die durch das Landesverwaltungsamt vorgenommene und heftig kritisierte Änderung der Nebenbestimmungen im Rahmen des Haushaltes 2005 hat sich auf Antrag der Stadt Magdeburg erforderlich gemacht, da ein starres Festhalten an der Aufteilung der Sondertilgungszeiträume zu einem unwirtschaftlichen Ergebnis geführt hätte. Es ist erstaunlich, dass sich dem Landesrechnungshof die Notwendigkeit der Änderung unter dem Gesichtspunkt der Haushaltswirtschaftlichkeit verschließt, denn allgemein bekannt ist, dass Sondertilgungen regelmäßig zu Vorfälligkeitsentschädigungen führen, wenn nicht der Darlehensgeber zu einem Entgegenkommen bereit ist. Da dies vorliegend nicht der Fall ist, hat das Landesverwaltungsamt im Interesse der Stadt Magdeburg einer teilweisen Verschiebung der Sondertilgungszeitpunkte zugestimmt.

Unter Ziffer 7.1 unternimmt der Landesrechnungshof den Versuch, den Wirtschaftlichkeitsnachweis der Stadt Magdeburg in Frage zu stellen. Allerdings bedient er sich dabei verschiedener nicht unteretzter Vermutungen. Am Ende kommt der Landesrechnungshof zu dem Schluss, der Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Konzessionsmodells sei mit den Darlegungen nicht geführt worden.

Der Ansatz des Landesrechnungshofes ist unzutreffend. Wie bereits im Erlass des Innenministeriums vom 28. April 2004 dargestellt, hat die Kommune selbst eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und einen Wirtschaftlichkeitsvergleich mit einer eigenen Lösung vorzunehmen und die mit den Finanzierungsarten verbundenen Risiken zu bewerten. Diese Voraussetzung ist vorliegend zweifelsfrei gegeben. Auch der Landesrechnungshof stellt fest, dass der finanzielle Aufwand für die Stadt Magdeburg bei dem Konzessionsmodell deutlich geringer ist. Der Landesrechnungshof bewertet jedoch das Risiko aus dem Modell dahingehend, dass sich ein umgekehrtes Ergebnis ergäbe. Bei der Betrachtung lässt der Landesrechnungshof jedoch eine Bewertung des Risikos bei einer eigenen, konventionellen Finanzierung vermissen. Eine Vielzahl kommunaler Vorhaben, insbesondere auch der Stadt Magdeburg haben gezeigt, dass bei einer kommunalen Finanzierung und Errichtung in Folge von Baunachträgen mit zum Teil erheblichen Verteuerungen gerechnet werden muss.

Unter Punkt 7.2.2 führt der Landesrechnungshof aus, dass eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht derzeit nicht möglich sei und dass eine übertragungsbedingte Gebührenerhöhung nicht sicher ausgeschlossen werden könne. Offenbar will der Landesrechnungshof mit dieser Feststellung darlegen, dass er die Vermögensveräußerung für nicht realisierbar hält.

Der Landesrechnungshof verkennt bei seinen Ausführungen zur Abwasserbeseitigungspflicht gemäß dem WG LSA, dass - wenngleich eine materielle Aufgabenprivatisierung derzeit nicht möglich ist - eine formelle Aufgabenprivatisierung durchaus in Betracht kommt. Wie oben bereits dargelegt, ist aber eine

Vermögensveräußerung in ein Betreibermodell ohne weiteres gemäß § 151 Abs. 9 WG LSA zulässig.

Unter Punkt 8.1 führt der Landesrechnungshof aus, dass für ihn die Aussage der Stadt Magdeburg, dass es zum Neubau eines Stadions keine Alternative gebe, nicht nachvollziehbar sei.

Auch an dieser Stelle lässt der Landesrechnungshof den Respekt vor der kommunalen Selbstverwaltung vermissen. Die Stadt Magdeburg hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie an einem länderspielfauglichen Stadion interessiert war und den dafür erforderlichen Mindeststandard nicht mit einer Renovierung des vorhandenen alten Stadions hätte erreichen können.

Unter Punkt 8.2 führt der Landesrechnungshof aus, es sei objektiv nicht nachgewiesen, dass die Baukosten für das neue Stadion durch die Wahl eines Konzessionsmodells gesenkt werden konnten.

Ein derartiger Nachweis kann rechtlich überhaupt nicht geführt werden. Nach dem Vergaberecht ist es unzulässig, eine Parallelausschreibung etwa alternativ auf die konventionelle Finanzierung oder eine PPP-Finanzierung durchzuführen. Von daher sind sämtliche Kommunen, die vor dieser Entscheidung stehen, auf einen mit bestimmten Annahmen zu unterlegenden Wirtschaftlichkeitsvergleich im Vorfeld der Entscheidung angewiesen. Auch dies hat das MI im Erlass vom 28. April 2004 zum Ausdruck gebracht.

Unter Punkt 8.5 stellt der Landesrechnungshof dar, dass er die Realisierung des Business-Planes mit erheblichen Risiken verbunden sieht, die auch durch die als Nebenbestimmung zur Genehmigung des Landesverwaltungsamtes beauftragte Kommanditeinlage von nunmehr 1,5 Mio Euro nur bedingt vermindert werde.

Im Falle der Inanspruchnahme der Stadt Magdeburg kämen neben den Darlehensverpflichtungen auch die Risiken aus dem Business-Plan als zusätzliche Belastungen auf die Stadt zu.

Diese Einschätzung des Landesrechnungshofes ist unzutreffend.

Würde der Business-Plan im schlechtesten Fall vollständig versagen, würde dies zur Insolvenz der Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG führen und damit die Finanzierung der Rückzahlung des gesicherten Darlehens nicht mehr erfolgen können. Erst zu diesem Zeitpunkt ist eine Inanspruchnahme der Stadt Magdeburg denkbar. Der Business-Plan ist gezwungenermaßen mit erheblichen Unwägbarkeiten belastet, die u. a. vom sportlichen Erfolg des 1. FC Magdeburg abhängen. Durch die vom Landesverwaltungsamt angeordnete Erhöhung der Nachschussverpflichtung der „XY“ AG auf 1,5 Mio. Euro wird selbst bei einem längerfristigen Verbleib des 1. FC Magdeburg in der Oberliga die Darlehensbedienung gesichert und demzufolge das Risiko einer Inanspruchnahme der Stadt Magdeburg relativ gering.

Zu Punkt 6.2. auf S. 24 letzter Absatz folgende Anmerkung:

Die Stadt Magdeburg hatte laut Finanzplanung zur HH-Satzung 2004 ursprünglich für das Haushaltsjahr 2005 Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 15,7 Mio. EUR beabsichtigt. Aufgrund der Veranschlagung besagter Vermögenserlöse von 16 Mio. EUR reduzierte die Stadt im Haushaltsplan 2005 die Kreditermächtigung auf lediglich 1,5 Mio. EUR, offenbar ging die Stadt davon aus, hierdurch der Forderung aus der Genehmigungsverfügung zum Stadionbau nach einer Sondertilgung von 15 Mio. EUR in 2005 Genüge getan zu haben (quasi eine Verrechnung mit nicht aufgenommenen Krediten). Dies wurde jedoch seitens des Landesverwaltungsamtes nicht akzeptiert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum

Haushalt 2005 ist dann die neue Bedingung entstanden, wonach in 2005 6,3 Mio. EUR Sondertilgung und im Jahr 2006 die restlichen 33,7 Mio. Sondertilgung zu erfolgen hat.

Zu Punkt. 9. des Prüfberichtes folgende Anmerkungen:

Wie im Prüfbericht richtig dargelegt wird, beinhaltet das aktuelle HH-Konsolidierungskonzept insgesamt 64 Maßnahmen. Die unterschwellige Kritik des Landesrechnungshofes, dass sieben Maßnahmen nicht konkret mit Beträgen untersetzt sind, ist unverständlich. Bei den sieben Maßnahmen handelt es sich um Konsolidierungsvorhaben wie "Theaterstruktur", "Wirtschaftliche Zusammenarbeit" oder "Nutzung von infrastrukturellen Ressourcen", deren betragsmäßiger Konsolidierungsbeitrag sich erst nach Abschluss der derzeit laufenden Sondierungen konkret beziffern lässt. Die Stadt hat durch die Aufnahme dieser sieben Maßnahmen im Konzept dem Grunde nach zum Ausdruck gebracht, dass hier Konsolidierungspotential erwartet wird. Die genaue Höhe wird im Rahmen der jährlichen Fortschreibungen des Konzeptes nachträglich festgelegt.

Vom Landesrechnungshof geprüfte Einzelmaßnahmen:

- a) Die Maßnahme 11a hat der Landesrechnungshof als nachvollziehbar angesehen.
- b) Die Maßnahme 11b hat der Landesrechnungshof in den Planungen der betroffenen Gesellschaften nur teilweise nachvollziehen können, da zum Prüfungszeitpunkt die jeweilige mittelfristige Finanzplanung bei den Gesellschaften noch nicht in jedem Fall beraten bzw. bestätigt war. Der Hinweis des Landesrechnungshofes, die Stadt möge die im Haushaltskonsolidierungskonzept angesetzten Ist-Werte nochmals auf ihre Umsetzbarkeit prüfen ist überflüssig. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt die Umsetzung des Konsolidierungsziels in den Gesellschaften entsprechend durchsetzen wird.
- c) Die Maßnahme 12 hat der Landesrechnungshof als realisiert eingestuft.
- d) Die Maßnahme 25b hat der Landesrechnungshof als realisiert eingestuft.
- e) Zur Maßnahme 26 liegen hier keine detaillierten Unterlagen vor, von daher sind Anmerkungen zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes nicht möglich.
- f) Der Landesrechnungshof hat der Stadt Magdeburg umfangreiche Personalkostensenkungen attestiert, die Forderung nach einem langfristigen Personalentwicklungskonzept ist berechtigt.